



gemeinde mettmenstetten

Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

michael.schuler@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 28

Aufgrabung in Gemeindestrassen

Gesuch

Bauherrschaft, Adresse: _____

Bauleitung, Adresse: _____

Unternehmer, Adresse: _____

Ort: _____

Zweck: _____

Baubeginn: _____ Bauzeit : _____

Beilage (Pläne): _____

Rechnungsadresse: _____

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

Bewilligung

Aufgrund des Gesuches, der allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (siehe Rückseite) sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen wird die Aufgrabung bewilligt:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> provisorischer Belag nach Absprache Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Signalisation durch Bauherrschaft | <input type="checkbox"/> Tragschicht 10 cm ACT 22 N oder S durch Bauherrschaft |
| <input type="checkbox"/> Lichtsignalanlage durch Bauherrschaft | <input type="checkbox"/> Deckschicht 3,5 cm AC 8 oder 11 N/S durch Gemeinde (gegen Verrechnung Bauherrschaft) |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz durch Bauherrschaft | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung besprechen | <input type="checkbox"/> Maschineller Belagseinbau <input type="checkbox"/> Handeinbau |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen | <input type="checkbox"/> _____ |

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb 30 Tagen beim Gemeinderat, 8932 Mettmenstetten eine begründete Einwendung erhoben und ein rekursfähiger Beschluss verlangt werden.

Bemerkungen: _____

Mettmenstetten,

Michael Schuler
Abteilungsleiter Bau, Tiefbausekretär

Kopie: Werkdienst

Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

1. Planung

- 1.1 Bei Bedarf ist mit dem Bausekretariat / Werkdienst ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
- 1.2 Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:
 - a) Vermessungszeichen GPW Ingenieure, Affoltern a.A. Tel. 043 322 77 22
 - b) Kanalisationsleitungen Ingenieurbüro P. Ott AG, Mettmenstetten Tel. 044 767 11 22
 - c) Wasserleitungen Wasserversorgungs-Genossenschaft M'stetten Tel. 044 767 09 42
Wasserversorgungs-Genossenschaft Dachlissen Tel. 044 767 10 13
Wasserversorgungs-Genossenschaft Herferswil Tel. 044 764 14 34
Wasserversorgungs-Genossenschaft Rossau Tel. 044 768 22 82
 - d) Stromkabel Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Dietikon Tel. 058 359 24 11
 - e) Telefonleitungen Swisscom Fixnet AG Access Networks, Zürich Tel. 044 294 58 58
 - f) TV-Leitungen Cablecom GmbH, Zürich Tel. 044 488 16 00
 - g) Gasleitungen WWZ Netze AG, Zug Tel. 041 748 49 55

2. Ausführungsvorschriften

- 2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 640 535c und 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.2 Das Bausekretariat / Werkdienst der Gemeinde Mettmenstetten ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen (Telefon 043 466 70 60).
- 2.3 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat im Fahrbahnbereich mit min. 60 cm Stärke und im Gehwegbereich mit min. 45 cm Stärke zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Bausekretariates / Werkdienstes der Gemeinde Mettmenstetten vorbehalten.
- 2.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 2.5 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- 2.6 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Vermessungsbüros GPW nicht entfernt werden.
- 2.7 Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 85 cm (Fahrbahn) und mindestens 65 cm (Gehweg) zu berücksichtigen.
- 2.8 Randpartien zwischen definitiver Instandstellung und Abschlüssen ≤ 50 cm sind komplett zu ersetzen.
- 2.9 Wenn mehr als 30 m³ Ausbauphase anfallen, muss gemäss der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" vom BUWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.
- 2.10 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch das Bausekretariat / Werkdienst der Gemeinde Mettmenstetten angeordnet.
- 2.11 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SNV 640 886 massgebend.
- 2.12 Die Instandstellung der Asphaltbeton-Tragschicht (ACT) ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belageinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- 2.13 Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm und im Gehweg 10 cm pro Grabenseite.

3. Verrechnung

- 3.1 Die Asphaltbeton-Deckschicht (AC) wird zu gegebener Zeit durch das Bausekretariat / Werkdienst der Gemeinde Mettmenstetten zu Lasten des Gesuchstellers wieder hergestellt.
- 3.2 Für das Ausmass der Asphaltbeton-Deckschicht (AC) massgebend sind die effektive Grabenfläche sowie die beschädigten Belagsflächen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite, erfolgen kann. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werksgräben gemäss SNV 640 535c.
- 3.3 Die Verrechnung der Asphaltbeton-Deckschicht (AC) basiert auf dem aktuellen Grabentarif der Baudirektion (Tiefbauamt) des Kantons Zürich und erfolgt nach eingebauter Asphaltbeton-Tragschicht (ACT).
- 3.4 Als Zusatzaufwendung wird ein Pauschalbetrag von Fr. 150.00 für die Behandlung der Aufgrabungsbewilligung verrechnet.
- 3.5 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten wird das Bausekretariat / Werkdienst der Gemeinde Mettmenstetten die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Werkes oder Unternehmers veranlassen.

Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen

